



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

CDU-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Mario Schmidt

GZ: (OB) 6 66.02

Datum: 15. JUNI 2021

**Elektrokleinstfahrzeuge in Dresden – Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zu A0031/20
(SR/017/2020)
AF1432/21**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information über den Umsetzungsstand eines Stadtratsbeschlusses zur Qualifizierung der Kooperationsvereinbarungen mit E-Scooter-Anbietern gerichtet. Zeitlich ist die Anfrage lediglich insoweit eingegrenzt, als der im Zeitpunkt der Fragestellung aktuelle Stand erfragt wird. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder bzw. bedürfte es bei erst noch anzustellenden Prüfungen sogar eines Beschlusses des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.10.2020 den o. g. Beschluss gefasst. Damit wurde die Verwaltung u. a. beauftragt, bestehende Kooperationsvereinbarungen mit E-Scooter-Anbietern zu qualifizieren.

Nachdem mir in den letzten Wochen immer wieder aufgefallen ist, dass E-Scooter mehrere Tage lang in Grünanlagen herumlagen, ohne dass sich der Anbieter um diese Fahrzeuge gekümmert hat, bitte ich um Beantwortung folgender Fragen zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses:

1. Hat die Verwaltung bereits Gespräche mit den Anbietern geführt, um bestehende Kooperationsvereinbarungen zu qualifizieren?

Wenn ja: Wann haben diese stattgefunden und mit welchem Ergebnis?

Wenn nein: Warum wurden bislang keine Gespräche geführt? Wann sollen diese stattfinden?“

Unter Leitung von Herrn Bürgermeister Kühn fand am 14. April 2021 ein Gespräch mit LimeBike Germany GmbH zur Evaluierung der Kooperation statt. Anhand konkreter Beispiele wurden Unzulänglichkeiten beim Ausbringen der E-Scooter und beim Nutzerverhalten aufgezeigt. Gegenüber LimeBike Germany GmbH wurde die strikte Einhaltung der Kooperationsvereinbarung angemahnt. Die Anbieterin sicherte zu, die Mängel kurzfristig abzustellen und stärker auf das Nutzerverhalten Einfluss zu nehmen.

VOI Technology AB ist in Dresden bisher nicht präsent, sodass kein Gesprächsbedarf besteht. TIER Operations GmbH & Co. KG hat sich Ende Februar 2021 auf unbestimmte Zeit aus Dresden zurückgezogen.

Bird Rides Germany GmbH hat Interesse angezeigt, in Kürze E-Scooter in Dresden anzubieten und eine Kooperation mit der Landeshauptstadt Dresden einzugehen.

2. „Wann Ist die in Beschlusspunkt 1c geforderte Anhörung im Bauausschuss geplant?“

Eine Anhörung war bisher Corona-bedingt nicht möglich. Vor dem Hintergrund einer geänderten Rechtsprechung sollen die bestehenden Kooperationsvereinbarungen zum Jahresende 2021 beendet werden. Es finden künftig die straßenrechtlichen Vorschriften einer Sondernutzung Anwendung. Zudem wird vom Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften bis Ende 2021 eine Sharing-Strategie erarbeitet. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften wird hierüber im Rahmen einer Sitzung informiert.

3. „Wann wurden welche Maßnahmen eingeleitet, um Beschlusspunkt 3 umzusetzen?“

Elektrokleinstfahrzeuge (E-Scooter) sind nach der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (eKFV) zugelassene Fahrzeuge. Sie müssen den technischen Anforderungen der Zulassungsverordnung entsprechen. Für Betrieb und Parken gelten demzufolge die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Weitergehender Regelungen bedarf es nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert